

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

**Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabungen für die „Heidelberger Sand und Kies GmbH“ vom 29.09.2000 in der derzeit geltenden Fassung vom 20.04.2021 in Bezug auf die Abbau- und Rekultivierungsfristen in der Kiesgrube Brühl, Berzdorfer Straße in 50321 Brühl**

**Amt für technischen Umweltschutz  
Az.: 70-0-22/25**

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabungen in der Kiesgrube Brühl, Berzdorfer Straße in 50321 Brühl, für die „Heidelberger Sand und Kies GmbH“ vom 29.09.2000 in der derzeit geltenden Fassung vom 20.04.2021 ausschließlich in Bezug auf die Abbau- und Rekultivierungsfristen (zeitliche Verlängerung der Auskiesungstätigkeiten um ein Jahr und der Befristung bis zum Abschluss aller Rekultivierungsmaßnahmen um drei Jahre).

Die Allgemeine Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten UVP hin erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung von gegebenen Vorbelastungen daraufhin, ob durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Unter Beachtung der Ausprägung des Standortes und seines Umfeldes sowie der in der Planfeststellung festgeschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Herrichtungsmaßnahmen war nach Prüfung auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie eigener Erkenntnisse festzustellen, dass zusätzliche erhebliche Belastungen auf die zu betrachteten Schutzgüter nach UVPG weder in einer Einzelbetrachtung noch in einem Zusammenwirken gegeben sind.

Alle Maßnahmen, für die eine zeitliche Verlängerung beantragt sind, liegen in Art und räumlichem Umfang vollständig innerhalb der vorgenommenen UVP zur Erteilung der Planfeststellung.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bergheim, den 21.11.2022

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
Dämmig